

Textteil des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 1 BBauG.  
für die landwirtschaftlichen Anwesen

- 1) Gebäudehöhe und Dachneigung der bestehenden Hauptgebäude dürfen nicht erweitert werden. Dachaufbauten sind insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen.
- 2) Die Erstellung und Erweiterung von Nebengebäuden innerhalb des Baustreifens wird zugelassen.
- 3) Die Einfriedigung der Grundstücke entlang von O.W. 18 sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie müssen im allgemeinen als höchstens 1 m hohe einfache Holzzäune (Lattenzäune) auf 30 cm hohem Sockel hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straße grenzenden Grundstücksseiten, ist nicht zulässig. Bei der Einfriedigung entlang der Bundesstraße 39 ist noch der folgende Absatz zu beachten.
- 4) Das im Lageplan eingezeichnete grün schraffierte Sichtdreieck an der Einmündung des O.W. 18 in die Bundesstraße 39 muß von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden.